



Verordnung über die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre von Jugend und Sport und die Kostenbeteili- gung der Kursteilnehmenden (J+S V)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
3. Grundzüge der Neuregelung	1
4. Erläuterungen zu den Artikeln.....	1
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	5
6. Finanzielle Auswirkungen	5
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	5
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	5
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	5

**Vortrag
der Polizei- und Militärdirektion an den Regierungsrat
zur Verordnung über die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre
von Jugend und Sport und die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmenden
(J+S V)**

1. Zusammenfassung

Die Verordnung vom 28. Juni 2000 über die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre von Jugend und Sport und die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmenden (J+S V, BSG 437.55) soll teilrevidiert werden. Zum einen werden insbesondere die Entschädigungen der Chefexpertinnen und Chefexperten und des Kurskaders infolge der in den vergangenen Jahren gestiegenen Anforderungen an diese Funktionen angepasst. Zum anderen werden die Kursbezeichnungen aktualisiert.

2. Ausgangslage

Die geltende J+S V entspricht weder von der Höhe der Entschädigungen noch von den Bezeichnungen her den heutigen Verhältnissen. Deshalb soll die J+S V in diesen Punkten revidiert werden.

3. Grundzüge der Neuregelung

Zum einen wird die Ausrichtung der Entschädigungen angepasst und vereinfacht. Zum anderen werden die Bezeichnungen aktualisiert. Mit der moderaten Anpassung der Entschädigung soll die Bereitschaft, sich im Milizsystem für J+S zu engagieren, hoch gehalten werden.

Die Teilrevision der J+S V umfasst die Anpassung der Artikel in inhaltlicher und redaktioneller Hinsicht.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

In Artikel 1 werden lediglich die Kursbezeichnungen aktualisiert. Ansonsten erfährt der Artikel keine Änderungen.

Artikel 3

Neu soll pro Sportart nur noch eine Chefexpertin oder ein -experte entschädigt werden. Die eingesetzten Chefexpertinnen und -experten verfügen über einen universitären Abschluss und haben die erforderlichen J+S-Kurse bis zur J+S-Expertin oder zum J+S-Experten in ihrer jeweiligen Sportart absolviert. Die Aufgabe der Chefexpertinnen und -experten ist die Sicherstellung der Qualität der vermittelten Inhalte. Diese Expertinnen und Experten werden nur in Sportarten eingesetzt, in denen der Kanton Bern mehrere J+S-Ausbildungskurse anbietet, damit in allen Kursen trotz unterschiedlichen Klassenlehrern dieselben Inhalte vermittelt werden. Diese Aufgabe kann nicht in jeder Sportart von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) übernommen werden, da diese nicht in allen Sportarten Expertinnen und Experten sein können. Des Weiteren sind die Chefexpertinnen und -experten für die Rekrutierung des Kurskaders zuständig. Sie müssen also angehende J+S-Expertinnen und -Experten beurteilen und für die Kurse im Kanton Bern empfehlen. Im Sinne der Qualitätssicherung von J+S-Kursen kann nicht auf den Einsatz solcher Chefexpertinnen und -experten verzichtet werden.

Die Chefexpertinnen und -experten sind auch als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer sowie Kursleiterin oder Kursleiter in J+S-Aus- und -Weiterbildungskursen im Einsatz. Der Tagesan-

satz für eine Klassenlehrerin oder einen Klassenlehrer beläuft sich gemäss dieser Verordnung auf CHF 300.00. Die Rekrutierung von Chefexpertinnen und -experten zu den aktuell tiefen Ansätzen ist zusehends schwierig, da einerseits die Anforderungen der Aufgabe anspruchsvoll sind und andererseits die J+S-Expertin oder der J+S-Experte bereits im Einsatz als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer mit CHF 300.00 pro Tag entschädigt wird. Dieser Unterschied ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar. Derselbe Ansatz von maximal CHF 300.00 pro Tag soll nun auch für die Chefexpertinnen und -experten gelten. Das Anforderungsprofil der Chefexpertinnen und Chefexperten ist mit jenem einer Lehrerin oder eines Lehrers mit RPU 3216 oder einer höheren Sachbearbeiterin oder eines höheren Sachbearbeiters I mit RPU 3213 vergleichbar. Diese Funktionen sind in die Gehaltsklasse 20 eingereiht. Die Berechnung des entsprechenden Stundenansatzes ausgehend vom Monatsgehalt richtet sich nach Artikel 31 Absatz 2 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV, BSG 153.011.1). Demnach ist vorgesehen, die Chefexpertinnen und -experten neu zu einem Stundenansatz von CHF 40.00 (dies entspricht einer Einreihung in die Gehaltsklasse 20 bei 12 Gehaltsstufen), pro Tag jedoch maximal mit CHF 300.00 zu entschädigen. Diese Erhöhung der Entschädigung hat einen Mehraufwand von rund CHF 10'000.00 pro Jahr zur Folge.

Entschädigungen für Verbandscoaches sollen künftig nicht mehr ausgerichtet werden, da diese bislang nie ausbezahlt worden waren. In der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Verbänden kommen diese in der Praxis für die Aufwände der Verbandscoaches auf.

Spesen für Telefone, Porti und Reisekosten mit privaten Motorfahrzeugen sollen ebenfalls nicht mehr zusätzlich vergütet werden. Diese Spesen sind bereits in der Grundentschädigung enthalten. Deshalb werden die Buchstaben b und d aufgehoben. Auf eine Entschädigung von Verpflegungskosten wird verzichtet, da davon ausgegangen wird, dass die Chefexpertinnen und -experten selber für ihre Verpflegung aufkommen.

Neu ist Buchstabe f in der Verordnung enthalten. Im Auftrag des Kantons Bern nehmen die Chefexpertinnen und -experten jährlich am nationalen J+S-Modul Fortbildung Experten teil, um die Ausbildungsinhalte der Sportart mit denjenigen des Bundes abzugleichen und sich über die neusten Entwicklungen zu informieren. Dieses Modul ist in der Regel mehrtägig. Deshalb wird die Entschädigung pauschal als Tages- (CHF 300.00) oder Halbtagesansatz (CHF 150.00) festgelegt. Diese Beträge sind identisch mit den Entschädigungen von Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrern. Die Zusatzkosten für den Kanton Bern dürften sich auf rund CHF 5'000.00 pro Jahr belaufen.

Die Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) werden wie bisher zusätzlich entschädigt. Buchstabe c wird aufgehoben und inhaltlich unverändert in Absatz 3 überführt. Die Reisekosten werden für die Strecke vom Wohnort bis zum Kursort retour entschädigt.

Absatz 2 wird aufgehoben, da nun für alle Tätigkeiten der J+S-Chefexpertinnen und -experten der Stundenansatz von CHF 40.00 gilt.

Artikel 4

In der neuen Verordnung soll eine bessere Differenzierung zwischen den Ausbildnertätigkeiten in der J+S-Aus- und -Weiterbildung (neu Artikel 4) und den Aktivitäten als Lagerleiterin und -leiter (neu Artikel 5) vorgenommen werden.

Bisher wurde eine Kursdauer von Kursleitenden und Klassenleitenden bis zu vier Stunden mit CHF 150.00 entschädigt. Artikel 4 soll nun dahingehend revidiert werden, als dass neu auch ein Stundenansatz von CHF 60.00 eingeführt werden soll. Die Entschädigung wird neu nach der Einsatzdauer der einzelnen Personen und nicht etwa während der ganzen Kursdauer ausgerichtet. Der Stundenansatz von CHF 60.00 entspricht der Entschädigung, die das Bundesamt für Sport (BASPO) im Bereich J+S für seine Referate ausrichtet. Dieser Ansatz dient insbesondere dazu, dass spezielle Referate von einer Dauer von einer Stunde entschädigt werden können und nicht gleich ein Halbtagesansatz bezahlt werden muss. Diese Massnahme ermöglicht eine Einsparung von jährlich rund CHF 1'000.00. Der Stundenansatz von CHF 60.00 ist höher als derjenige der Chefexpertinnen und -experten, da diese Entschädigung

auch die Vorbereitungszeit beinhaltet. Weiter soll künftig von der Bezeichnung her kein Unterschied zwischen Kursleitenden und Klassenlehrern gemacht werden. Zum Kurskader gehören neu auch Fachreferentinnen und -referenten, da diese in der Praxis auch tatsächlich Teil des Kurskaders sind.

Die Reisekosten werden für die Strecke vom Wohnort bis zum Kursort retour entschädigt.

In Absatz 2 soll eine zusätzliche Entschädigung von CHF 700.00 (anstatt vorher CHF 400.00) pro Tag ausgerichtet werden können. Dieser weite Ermessensspielraum ist insbesondere beim Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten wie z.B. bei Referentinnen und Referenten im Bereich des Sportmanagements, Sportpsychologinnen und Sportpsychologen, Ärztinnen und Ärzte, Bergführerinnen und Bergführern notwendig. Für gewisse spezielle Veranstaltungen ist es nicht möglich, Referentinnen oder Referenten für einen Tagesansatz von CHF 300.00 zu engagieren. Dank der Möglichkeit zur Erhöhung der Tagesentschädigung können diese Spezialistinnen und Spezialisten wie beispielsweise Sportpsychologinnen und Sportpsychologen, Ärztinnen und Ärzte etc. für die Kurse gewonnen werden. Dies erhöht die Glaubwürdigkeit und die Qualität der angebotenen J+S-Aus- und -Weiterbildungen. Als Kriterien für die Bemessung der Höhe der Entschädigung gelten einerseits die Vorgaben des BASPO (z.B. für Bergführerinnen und Bergführer: Halbtagespauschale von CHF 200.00, Tagespauschale von CHF 400.00) und andererseits der durch die Parteien zu vereinbarende Marktpreis. Dadurch fallen jährliche Mehrkosten von maximal CHF 1'500.00 an. Der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e wird zu Gunsten der Vereinfachung und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden aufgehoben.

Die Verpflegungskosten sollen nach kantonalen Ansätzen gemäss den jährlichen Entschädigungs-RRB entschädigt werden, sofern keine kostenlose Verpflegung erfolgt.

Die bereits heute in den Absätzen 3 und 4 verankerte Pauschale zur Vorbereitung von Kursleitenden soll zur Vereinfachung und besseren Übersicht in einem Absatz zusammengefasst werden.

Die Absätze 5 und 6 zu den Feriensportlagern werden neu im Artikel 5 behandelt. Deshalb werden die bisherigen Absätze 5 und 6 in Artikel 4 aufgehoben.

Als Fachsitzungen gelten Kursvorbereitungssitzungen des Kurskaders zur Aufteilung der Kursinhalte und gegenseitigen Absprachen. Wird eine J+S-Chefexpertin oder ein J+S-Chefexperte als Kursleiter oder Klassenlehrer eingesetzt, so gelten für diese Personen dieselben Ansätze wie für das Kurskader. Fachsitzungen bis zu vier Stunden sollen in Absatz 7 neu mit CHF 70.00 anstatt vorher CHF 60.00 und bei einer Sitzungsdauer von mehr als vier Stunden mit CHF 110.00 anstatt früher CHF 90.00 entschädigt werden. Diese Ansätze entsprechen den kantonalen Ansätzen gemäss der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Diese kleine Erhöhung der Ansätze bringt einen jährlichen Mehraufwand von voraussichtlich CHF 500.00 mit sich.

Die Verpflegungskosten anlässlich der Fachsitzungen sollen künftig nach kantonalen Ansätzen gemäss den jährlichen Entschädigungs-RRB entschädigt werden.

Artikel 5

Artikel 5 fasst neu alle Entschädigungen im Rahmen der J+S-Sportcamps zusammen. Diese waren bislang in Artikel 4 geregelt. Die Entschädigungen für J+S-Sportcamps werden in Absatz 1 festgelegt:

Die Leiterin oder der Leiter und das Küchenpersonal des Sportcamps sollen bei einem Einsatz von mehr als vier Stunden mit CHF 110.00 anstatt früher CHF 90.00, bei einem Einsatz von bis zu vier Stunden mit CHF 70.00 anstatt vorher CHF 60.00 entschädigt werden. Diese Ansätze entsprechen den kantonalen Ansätzen gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen. Neu werden die Hauptleiterin oder der Hauptleiter sowie die Küchenleiterin oder der Küchenleiter CHF 150.00 erhalten, da diese Personen in ihrem Aufgabengebiet die gesamte Verantwortung tragen. Künftig wird nicht mehr unterschieden, ob eine Leiterin oder ein Leiter die J+S-Expertenausbildung oder

die normale J+S-Leiterausbildung absolviert hat. Diese Anpassung der Entschädigungen hat einen Mehraufwand von jährlich rund CHF 5'000.00 zur Folge.

Die Leitenden der J+S-Sportcamps reisen in der Regel mit den Teilnehmenden ins Lager. Sollte dies nicht möglich sein, so werden der Leitperson die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel in der 2. Klasse vergütet.

Absatz 1 Buchstabe d wird aufgehoben, da die Fachreferentinnen und Fachreferenten nun zum Kurskader der J+S-Aus- und -Weiterbildung gezählt werden. Die Entschädigung des Kurskaders ist in Artikel 4 geregelt.

Die Verpflegungskosten sollen nach kantonalen Ansätzen entschädigt werden, sofern die betroffenen Personen nicht bereits im Rahmen des J+S-Sportcamps verpflegt werden können.

Buchstabe e von Absatz 1 wird aufgehoben. Dank Artikel 4 Absatz 2 kann eine zusätzliche Entschädigung an für J+S-Aus- und Weiterbildungskurse tätige Personen bezahlt werden. Eine höhere Entschädigung soll die Ausnahme sein. Auch Bergführerinnen und Bergführer sollen in Zukunft in der Regel die normale Entschädigung für Kursleitende oder Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrern erhalten. In Ausnahmefällen können Bergführerinnen und -führer neu gestützt auf diesen Artikel entschädigt werden. Ein separater Buchstabe für die Entschädigung von Bergführerinnen und Bergführer wird damit obsolet. Damit werden ungefähr CHF 7'000.00 eingespart.

Das BSM kann den an J+S-Sportcamps tätigen Personen zusätzliche Entschädigungen bis zu einem Betrag von max. CHF 400.00 pro Tag ausrichten. Dieser Ermessensspielraum ist insbesondere dann sinnvoll und erforderlich, wenn durch den Einsatz von Spezialistinnen oder Spezialisten anderes Hilfspersonal eingespart werden kann (z.B. wenn ein ausgebildeter Koch das Küchenpersonal ersetzt oder wenn eine Bergführerin oder ein Bergführer für einen speziellen Programmteil benötigt wird). Die Kriterien im Einzelfall sind analog zu Artikel 4 Absatz 2.

Anpassung der Entschädigungen für Fachsitzungen erfolgt analog zu Artikel 4 Absatz 7.

Absatz 3 wurde aus Artikel 4 Absatz 6 der aktuellen Verordnung übernommen. Diese Verschiebung gehört zur neuen Unterscheidung zwischen Ausbildertätigkeit und Leitertätigkeit.

Artikel 6

In Artikel 6 werden lediglich die Kursbezeichnungen aktualisiert. Ansonsten bleibt der Artikel unverändert.

Artikel 7

Artikel 7 kann aufgehoben werden. Zum einen erfolgt die Anmeldung und Planung von J+S-Kursen über den Bund und damit unabhängig vom Kanton. Zum anderen erreichen J+S-Sportcamps oftmals erst mit ausserkantonalen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die erforderlichen Mindestteilnehmerzahlen.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Teilrevision J+S V entspricht den Richtlinien der Regierungspolitik.

6. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss den obenstehenden Ausführungen wird die Anpassung der Verordnung einen jährlichen Mehraufwand von rund CHF 14'000.00 zur Folge haben. Die entsprechenden Ausgaben sind bereits im Voranschlag 2017 sowie in der Aufgaben- und Finanzplanung 2018-2020 des BSM eingestellt.

Trotz dieser Erhöhung der Ausgaben sollen die Beiträge der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer im Moment nicht erhöht werden. Nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 richten sich die Kurskosten nach der Höhe der Infrastrukturkosten sowie den weiteren Aufwendungen. Die Kurskosten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer sind schweizweit harmonisiert und deren Erhöhung ohne Absprache mit den anderen Kantonen wäre deshalb nicht sinnvoll. Von der Erhöhung der Kurskosten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter in den Vereinen sind, ist abzusehen. Sie leisten ein grosses ehrenamtliches Engagement für das Gemeinwohl. Durch die Erhöhung der Beiträge würden fähige und motivierte Personen vom Kursbesuch abgehalten, oder sie besuchen einen Kurs in einem anderen Kanton, der seine Mehrkosten wiederum auf den Kanton Bern abwälzt. Weiter ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das BSM alles daran setzt, die Infrastrukturkosten so tief wie möglich zu halten. Durch Neuverhandlungen konnten bereits Einsparungen in der Grössenordnung des oben genannten Mehraufwands erzielt werden.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision der J+S V hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorliegende Teilrevision der J+S V hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Teilrevision der J+S V hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Bern, 6. Februar 2017

Der Polizei- und Militärdirektor:

Hans-Jürg Käser, Regierungsrat